

verwandtschaft, politischen Sympathien nach einer der beiden Großstädte, Athen oder Sparta zu neigen, doch im Innern eifersüchtig ihre Autonomie wahren: geistiger Mittel- und Quellsprung ist mehr und mehr Athen geworden. Athen, die Metropole einer wenig fruchtbaren (*λεπτόγειος*) Landschaft von 41 □ M., jetzt Hauptstadt eines Bundesreichs von mehr als 300 größeren und kleineren Städten, in denen zerstreut viele athenische Bürger wohnen: in Attika selbst ca. 100000 Bürger, 50000 Schutzverwandte (*μέτοικοι*, Fremde, welche in Athen ansässig einen Bürger als Patron hatten und gegen eine Steuer für ihren Handel und Erwerb den Schutz der Gesetze genossen), — die übrigen 400000 Sklaven, welche jedoch im Ganzen menschlich behandelt werden (s. oben S. 41).

1) Staatsverfassung (vgl. oben S. 42). Die Staatshoheit (*τὸ ἄρχειν*) den Bürgern vorbehalten; unter diesen selbst in Bezug auf politische Rechte kein Unterschied mehr. Höchster Souverän a) ist die Volksversammlung (*ἐκκλησία*), zu deren Besuch jeder Bürger, sofern er nicht in Verlust der Ehrenrechte (*ἀτιμία*) verfallen, berechtigt. Versammlungsort die Pnyx; Vorsitzender jetzt der Epistates der augenblicklich regierenden Rathsabtheilung (Prytanie). Bewegter Charakter dieser Versammlungen, deren 4 regelmäßig in allemal 35 Tagen; Abstimmung durch Handaufheben (*χειροτονία*). Als Ausschuss derselben anzusehen b) der Rath der 500 (*βουλή*), welcher über Alles der Volksversammlung Vorzulegende ein Rathsgutachten (*προβούλευμα*) abgibt, die Verwaltung leitet und kontrolliert, fremden Gesandten Audienz ertheilt; die laufenden Geschäfte besorgen die 50 Bulenten der einzelnen Pnyxen, welche abwechselnd der Reihe der 10 Pnyxen nach die Prytanie haben; der Rath alljährlich neu erloost, rechnenschaftspflichtig. c) Die 9 Archonten: A. Eponymos, welcher dem Jahre den Namen gibt, A. Basilus (Kultus), A. Polemarchos (Rechtshändel der Metöken und Fremden), die 6 Thesmotheten, diese die Vorsitzenden der Gerichte, welche die Prozesse instruieren, die Untersuchungen leiten; nach abgelaufenem Amtsjahr und abgelegter Rechnenschaft (*ἐπίθρη*) treten sie hinüber d) in den Areiopagos, dessen Befugnisse aber seit dem Gesetz des Ephialtes sehr geschmälert, so daß ihm nur die Entscheidung bei Mordklagen bleibt, wozu e) die Heliäa an Macht und Geschäftsumfang sehr zugenommen hat, daher Heliastensold (1 Obolos für den Gerichtstag, jehermäßig, — später auch Ekklestiasold für Besuch der Volksversamm-